

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3	München, den 15. Februar	1991
Datum	Inhalt	Seite
5. 2. 1991	Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes 2125-2-1-I	48
5. 2. 1991	Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung	49
10. 1. 1991	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen	52
23. 1. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Nachdiplomierungsverordnung	53
28. 1. 1991	Verordnung zur Änderung der Wasserwirtschafts-Gebührenordnung	54
—	Druckfehlerberichtigung der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 15. Januar 1991	61

2125-2-1-I

**Verordnung
über Zuständigkeiten
auf Grund des Weingesetzes und
des Weinwirtschaftsgesetzes**

Vom 5. Februar 1991

Auf Grund von

- § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl I S. 1196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl I S. 1863), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl I S. 1078), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1987 (BGBl I S. 1346),
- § 15 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl I S. 2266) und
- Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S)

erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis der Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes wird auf das Staatsministerium des Innern übertragen, auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in den Fällen des § 2 Abs. 3 und 4, § 2a Abs. 1, § 3 Abs. 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 8 und 9, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 4 und § 26 Abs. 2.

(2) Jedes Staatsministerium erläßt die Verordnungen im Einvernehmen mit dem anderen Staatsministerium.

§ 2

Die Befugnis der Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Weinwirtschaftsgesetzes wird, soweit eine Übertragung in § 15 dieses Gesetzes vorgesehen ist, auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 3

Zuständig für die Durchführung der in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften enthaltenen Regelungen über Ernte- und Erzeugungsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie über die Erstellung und Führung einer gemeinschaftlichen Weinbaukartei ist die Regierung von Unterfranken.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 22. Februar 1983 (GVBl S. 36, BayRS 2125-2-1-I), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1985 (GVBl S. 12), außer Kraft.

München, den 5. Februar 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

282-2-11-1-W

Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung

Vom 5. Februar 1991

Auf Grund des Art. 9 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 241, BayRS 282-2-11-W) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Bayerische Forschungsstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck,

1. ergänzend zur staatlichen Forschungsförderung durch zusätzliche Mittel oder auf sonstige Weise universitäre und außeruniversitäre Forschungsvorhaben, die für die wissenschaftlich-technologische Entwicklung Bayerns oder für die bayerische Wirtschaft oder für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 131 und 141 der Verfassung von Bedeutung sind,
2. die schnelle Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch die Wirtschaft zu fördern.

(2) ¹Die Stiftung soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung erfüllen. ²Sie verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen und durch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht

1. aus dem Anspruch gegen den Freistaat Bayern auf Zuweisung
 - a) der Erträge aus seiner Beteiligung an der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH,
 - b) von zwei Drittel der Erträge aus seiner Beteiligung an der Bayernwerk AG,
 oder einer dagegen eingetauschten anderen Beteiligung; diese Zuweisung ist auf fünf Jahre befristet,
2. aus einem Kapitalstock, den die Stiftung sich aus den in Nummern 1 und 3 genannten Erträgen aufbaut,
3. aus Zustiftungen vor allem aus der Wirtschaft, sonstigen Zuwendungen sowie sonstigen Einnahmen, soweit sie nicht zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind.

(2) ¹Für den Aufbau des Kapitalstocks nach Absatz 1 Nr. 2 werden die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Mittel sowie nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrats Teile der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Erträge verwendet. ²Der Stiftungsrat hat sicherzustellen, daß in den ersten fünf Geschäftsjahren insgesamt wenigstens die Hälfte der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Mittel für den Aufbau des Kapitalstocks verwendet wird. ³Nicht verbrauchte sonstige Haushaltsmittel eines Jahres im Sinn von § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können durch Beschluß des Stiftungsrats dem Kapitalstock zugeführt werden.

(3) ¹Der Ertrag des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen, die nicht dem Kapitalstock zuzuführen sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. ²Etwaige Zuwendungen dürfen nur für spendenbegünstigte Zwecke im Sinn des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung verwendet werden.

(4) ¹Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Um den Stiftungszweck nachhaltig fördern zu können und um das Stiftungsvermögen zu erhalten, dürfen auch Rücklagen gebildet werden.

§ 4

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zuweisungen, soweit diese nicht in den Kapitalstock eingestellt werden,
2. Erträgen des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 gebildeten Kapitalstocks,
3. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit sie zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind.

(2) ¹Sämtliche Mittel dürfen nur im Sinn des Stiftungszweckes nach § 2 verwendet werden. ²§ 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

(4) ¹Bei der Vergabe von Fördermitteln ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel durch den Empfänger nachzuweisen ist. ²Außerdem ist ein Prüfungsrecht der Stiftung oder ihrer Beauftragten festzulegen.

(5) Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Stiftungsvorstand und der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane werden jeweils ehrenamtlich tätig; anfallende Auslagen können ersetzt werden.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem Ministerpräsidenten als Vorsitzenden,
2. dem Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst,
3. dem Staatsminister der Finanzen,
4. dem Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr,
5. zwei Vertretern des Bayerischen Landtags,
6. einem Vertreter des Bayerischen Senats,
7. zwei Vertretern der Wirtschaft,
8. zwei Vertretern der Wissenschaft, davon einem Vertreter der Universitäten und einem Vertreter der Fachhochschulen.

(2) ¹Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nrn. 5 und 6 werden durch den Landtag bzw. den Senat für vier Jahre bestellt. ²Ihre Amtszeit endet vorzeitig, wenn sie aus dem Landtag oder dem Senat ausscheiden.

(3) ¹Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 7 werden jeweils von der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Industrie- und Handelskammern sowie vom Bayerischen Handwerkstag gewählt. ²Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 8 werden von der Bayerischen Rektorenkonferenz bzw. von der Konferenz der Präsidenten und Rektoren der Fachhochschulen in Bayern gewählt. ³Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

(4) Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) ¹Für jedes Mitglied des Stiftungsrats kann ein Stellvertreter bestimmt werden. ²Der Ministerpräsident und die Staatsminister bestimmen ihre Stellvertreter in ihrer Eigenschaft als Stiftungsratsmitglieder. ³Für die Bestimmung der übrigen Stellvertreter gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) ¹Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁴Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(7) ¹Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Stiftungspolitik und die Arbeitsprogramme fest. ²Er beschließt über:

1. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht,
2. den Jahresbericht,
3. die Entlastung des Vorstands,

4. die Bestellung des Abschlußprüfers für die Jahresrechnung,
5. den Erlaß von Richtlinien zur zweckentsprechenden Verwaltung des Stiftungsvermögens, u. a. im Hinblick auf die steuerliche Begünstigung etwaiger Zustiftungen und Spenden,
6. den Erlaß von Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln,
7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands.

³Darüber hinaus kann der Stiftungsrat über Fragen von allgemeiner Bedeutung oder über wichtige Einzelfragen beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus je einem Vertreter

1. der Staatskanzlei,
2. des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst,
3. des Staatsministeriums der Finanzen sowie
4. des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

²Der Stiftungsvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ³Für jedes Mitglied des Stiftungsvorstands kann ein Stellvertreter bestellt werden.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den vom Stiftungsrat festgelegten Richtlinien die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats. ²Er beschließt über die Mittelvergabe für einzelne Fördervorhaben.

(3) ¹Der Stiftungsvorstand gibt sich mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsordnung. ²Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁴Soweit der Bereich einzelner Ministerien berührt ist, entscheidet der Stiftungsvorstand einstimmig.

(4) ¹Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands vertreten. ²Der Stiftungsvorstand kann den Geschäftsführer bei Geschäften der laufenden Verwaltung mit der Vertretung der Stiftung betrauen. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus je fünf Sachverständigen der Wirtschaft und der Wissenschaft.

(2) ¹Die Mitglieder werden von der Staatsregierung bestellt; das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr unterbreitet Vorschläge für die Benennung der Sachverständigen der Wirtschaft, das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Benennung der Sachverständigen der Wissenschaft. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) ¹Der Wissenschaftliche Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) ¹Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Stiftungsrat und den Stiftungsvorstand in Forschungs- und Technologiefragen zu beraten und die einzelnen Vorhaben zu begutachten. ²Der Wissenschaftliche Beirat kann insbesondere gegenüber dem Stiftungsrat Empfehlungen zu den Grundsätzen der Stiftungspolitik sowie Stellungnahmen zu Beschlüssen des Stiftungsrats abgeben. ³Bei der Begutachtung der Anträge auf Fördermaßnahmen nach § 2 Abs. 2 achtet er auf die Wahrung des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 und auf die Einhaltung der Qualitätserfordernisse.

(5) ¹Der Wissenschaftliche Beirat kann zur Erledigung seiner Aufgaben Kommissionen bilden. ²Zu diesen Kommissionen können auch Dritte hinzugezogen werden.

§ 9

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag (Haushaltsplan) aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. ²Der Voranschlag muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. ³Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorzulegen.

(3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung innerhalb von sechs Monaten Rechnung zu legen und die durch den Abschlußprüfer geprüfte Jahresrechnung zusammen mit einer Vermögensübersicht und dem Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann anstelle des in Absatz 2 geregelten Haushaltsplans und der in Absatz 3 geregelten Jahresrechnung und Vermögensübersicht

die Aufstellung eines Wirtschaftsplans vorschreiben, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben nicht zweckmäßig ist.

(5) Im übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen entsprechend.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 11

Beendigung, Heimfall

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.

(2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den Freistaat Bayern.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Staatsregierung nach Anhörung des Stiftungsrats beschlossen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1991 in Kraft.

München, den 5. Februar 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2210-4-1-1-K

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen

Vom 10. Januar 1991

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 54 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die §§ 1, 4, 7 und 8 der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 4. September 1984 (GVBl S. 336, BayRS 2210-4-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1990 (GVBl S. 46), erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Die Fachhochschule Augsburg wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften,
2. Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen,
3. Fachbereich Betriebswirtschaft,
4. Fachbereich Elektrotechnik,
5. Fachbereich Gestaltung,
6. Fachbereich Informatik,
7. Fachbereich Maschinenbau.

§ 4

Die Fachhochschule Landshut wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften und Sozialwesen,
2. Fachbereich Betriebswirtschaft,
3. Fachbereich Elektrotechnik,
4. Fachbereich Maschinenbau.

§ 7

Die Fachhochschule Regensburg wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften,
2. Fachbereich Architektur,
3. Fachbereich Bauingenieurwesen,
4. Fachbereich Betriebswirtschaft,
5. Fachbereich Elektrotechnik,
6. Fachbereich Maschinenbau,
7. Fachbereich Sozialwesen.

§ 8

Die Fachhochschule Rosenheim wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften,
2. Fachbereich Betriebswirtschaft,
3. Fachbereich Holztechnik,
4. Fachbereich Informatik,
5. Fachbereich Innenarchitektur,
6. Fachbereich Kunststofftechnik, Produktionstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft.

München, den 10. Januar 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-4-8-6-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Nachdiplomierungsverordnung

Vom 23. Januar 1991

Auf Grund von Art. 131 Abs. 4 und Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Nachdiplomierung der Absolventen von Fachhochschulstudiengängen sowie von Ingenieurschulen oder gleichrangigen Bildungseinrichtungen, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurden – Nachdiplomierungsverordnung – (BayRS 2210-4-8-6-K), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1990 (GVBl S. 209), wird wie folgt geändert:

1. §§ 3 und 4 Abs. 3 werden aufgehoben.
2. Dem § 10 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Übersiedlern aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die vor dem 1. August 1990 bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Nachdiplomierung gestellt haben, finden die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Vorschriften Anwendung.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft.

München, den 23. Januar 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

753-3-I

Verordnung zur Änderung der Wasserwirtschafts-Gebührenordnung

Vom 28. Januar 1991

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (Wasserwirtschafts-Gebührenordnung – WasGebO) vom 29. Oktober 1987 (GVBl S. 396, BayRS 753-3-I) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Diese Gebühr beträgt:

	je Stunde	je Tag
1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten	130 DM	950 DM
2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten	90 DM	700 DM
3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten	65 DM	500 DM
4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten	50 DM	370 DM“.

2. Die Anlage wird durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft.

(2) Werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren für Tätigkeiten fällig, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, so bemißt sich die Gebühr nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit gültigen Vorschriften, wenn der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr nach den am Fälligkeitstag geltenden Vorschriften bemessen wird.

München, den 28. Januar 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Gebührenverzeichnis zur Wasserwirtschafts-Gebührenordnung

1. Gebühren für Ingenieurleistungen

Die Begriffe und Abgrenzungen für die Ingenieurleistungen entsprechen denen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – vom 17. September 1976 (BGBl I S. 2805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl I S. 2707).

1.1 Grundlagen der Gebühr

Die Gebühr für die Grundleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts (Nr. 1.2), nach der Gebührenzone, der das Objekt angehört (Nr. 1.3), und nach der Gebührentafel (Nr. 1.5).

1.2 Anrechenbare Kosten

1.2.1 Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts ohne

- die darauf entfallende Umsatzsteuer
- die Kosten des Baugrundstücks (Abschnitte 1.1 bis 1.3 Muster 5 zu Art. 44 BayHO)
- die Baunebenkosten (Abschnitt 7 Muster 5 zu Art. 44 BayHO)

Die anrechenbaren Kosten sind zu ermitteln für die Leistungsphasen (siehe Nr. 1.4.1)

- 1 bis 4, 11 und 12 nach der Kostenberechnung
- 5 bis 10 nach der Kostenfeststellung

1.2.2 Wird ein Objekt in Bauabschnitten verwirklicht, so sind die anrechenbaren Kosten der abschnittsweise zu erbringenden Leistungsphasen nach den für den Bauabschnitt aufzuwendenden Kosten zu ermitteln.

1.2.3 Wird eine Leistungsphase nicht für das ganze Objekt erbracht, sondern nur für Teile davon, so sind die für diese Objektteile aufzuwendenden Kosten anzurechnen.

1.2.4 Werden die Grundleistungen einer Leistungsphase nur teilweise erbracht, so ist die Gebühr anteilig zu bemessen, soweit eine Bemessung nach Zeitaufwand nicht möglich ist.

1.3 Gebührenzonen

1.3.1 Die Objekte sind entsprechend den fünf Honorarzonen in § 54 HOAI fünf Gebührenzonen zuzuordnen.

1.3.2 Umfaßt ein Objekt Bauwerke aus verschiedenen Gebührenzonen, so ist es insgesamt der Zone zuzuordnen, die sich ergibt als Summe der Produkte aus den anrechenbaren Kosten der einer Gebührenzone zuzuordnenden Bauwerke, vervielfacht mit der jeweiligen Gebührenzone, geteilt durch die Gesamtkosten des Objekts. Das Ergebnis ist auf eine Gebührenzone zu runden.

$$\text{Gebührenzone } Z = \frac{K_1 \times 1 + K_2 \times 2 + K_3 \times 3 + K_4 \times 4 + K_5 \times 5}{K}$$

1.4 Leistungsbild

1.4.1 Leistungsphasen

Die Grundleistungen der einzelnen Leistungsphasen werden mit folgenden Vohundertsätzen der Gebühren nach der Gebührentafel bewertet:

1 Grundlagenermittlung	2
2 Vorplanung	15
3 Entwurfsplanung	30
4 Genehmigungsplanung	5
5 Ausführungsplanung	15

- | | | |
|----|-----------------------------------|----|
| 6 | Vorbereitung der Vergabe | 10 |
| 7 | Mitwirkung bei der Vergabe | 5 |
| 8 | Bauoberleitung | 15 |
| 9 | Objektbetreuung und Dokumentation | 3 |
| 10 | Örtliche Bauüberwachung | 30 |
| 11 | Prüfung der Entwurfsplanung | 10 |
| 12 | Prüfung der Ausführungsplanung | 10 |
- 1.4.2 Sind die Grundleistungen nicht voll zu erbringen, ist der Leistungsphasensatz nach Nr. 1.4.1 anteilig festzulegen.
- 1.4.3 Die Leistungsbilder der Leistungsphasen Nrn. 1 bis 9 entsprechen § 55 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 HOAI und das Leistungsbild der Leistungsphase 10 dem § 57 Abs. 1 HOAI.
- 1.5 **Gebührentafel**

Anrechenbare Kosten DM	Zonen				
	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM
50 000	4 390	5 520	6 650	7 770	8 900
60 000	5 090	6 380	7 660	8 950	10 230
70 000	5 760	7 200	8 640	10 070	11 510
80 000	6 410	7 990	9 570	11 160	12 740
90 000	7 050	8 770	10 490	12 210	13 930
100 000	7 680	9 540	11 390	13 250	15 100
150 000	10 650	13 130	15 610	18 090	20 570
200 000	13 430	16 480	19 520	22 570	25 610
300 000	18 630	22 700	26 760	30 830	34 890
400 000	23 500	28 490	33 480	38 460	43 450
500 000	28 130	33 970	39 820	45 660	51 510
600 000	32 580	39 230	45 890	52 540	59 200
700 000	36 890	44 310	51 730	59 160	66 580
800 000	41 090	49 250	57 400	65 560	73 710
900 000	45 180	54 050	62 910	71 780	80 640
1 000 000	49 180	58 730	68 280	77 840	87 390
1 500 000	68 200	80 920	93 630	106 350	119 060
2 000 000	86 010	101 580	117 150	132 720	148 290
3 000 000	119 280	139 970	160 660	181 360	202 050
4 000 000	150 430	175 730	201 040	226 340	251 650
5 000 000	180 080	209 650	239 220	268 790	298 360
6 000 000	208 590	242 170	275 750	309 320	342 900
7 000 000	236 200	273 580	310 950	348 330	385 700
8 000 000	263 070	304 070	345 080	386 080	427 090
9 000 000	289 270	333 770	378 270	422 760	467 260
10 000 000	314 920	362 790	410 660	458 530	506 400
15 000 000	436 710	500 060	563 410	626 750	690 100
20 000 000	550 740	627 960	705 170	782 390	859 600
30 000 000	763 730	865 680	967 630	1 069 570	1 171 520
40 000 000	963 140	1 087 180	1 211 220	1 335 260	1 459 300
50 000 000	1 153 020	1 297 380	1 441 750	1 586 110	1 730 480

Zu Zwischenwerten der angegebenen anrechenbaren Kosten sind die Gebühren geradlinig zu interpolieren und auf volle Deutsche Mark zu runden.

1.6 **Auslagen**

Neben den Gebühren für Grundleistungen nach den Nrn. 1.1 bis 1.5 und für Besondere Leistungen werden als Auslagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 nur die Beträge erhoben, die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für Besondere Leistungen zustehen.

2. **Gebühren für Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen**

2.1	Gebührensätze	DM
2.1.1	Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungen	
2.1.1.1	Abdampfrückstand	40
2.1.1.2	Absorption im Bereich der UV-Strahlung	30
2.1.1.3	Abfiltrierbare Stoffe	40
2.1.1.4	Absetzbare Stoffe (Volumen)	30
2.1.1.5	Absetzbare Stoffe (Masse)	50
2.1.1.6	Elektrische Leitfähigkeit	20
2.1.1.7	Entwässerbarkeit von Schlämmen und Sedimenten	35
2.1.1.8	Färbung (Spektraler Absorptionskoeffizient)	20
2.1.1.9	Glühverlust	40
2.1.1.10	organoleptische Prüfung (Geruch, Geschmack, Trübung, Farbe)	20
2.1.1.11	pH-Wert	20
2.1.1.12	pH-Wert nach Calciumcarbonatsättigung	30
2.1.1.13	Redoxspannung	20
2.1.1.14	Schlammvolumenanteil und Schlammindex	20
2.1.1.15	Temperatur	10
2.1.1.16	Trockensubstanzbestimmung	25
2.1.1.17	Trübung (Streulichtmessung)	30
2.1.1.18	Trübung (Sichttiefe)	20
2.1.2	Untersuchungen auf anorganische Stoffe	
2.1.2.1	Ammonium	50
2.1.2.2	Basekapazität/Säurekapazität	35
2.1.2.3	Chlor (freies oder Gesamt-)	50
2.1.2.4	Chlorid	30
2.1.2.5	Chromat	50
2.1.2.6	Cyanide	80
2.1.2.7	Elementaranalyse; qualitativ mit EDX und REM je Probe	200–400
2.1.2.8	Fluoreszenzfarbstoffe (Spektrometrische Untersuchung)	50
2.1.2.9	Fluorid	50
2.1.2.10	Härte	50
2.1.2.11	Kieselsäure	40
2.1.2.12	Metalle/Metalloide; gelöst (AAS, ICP), je Element	70
2.1.2.13	Metalle/Metalloide; mit Aufschluß, je Element	100
2.1.2.14	Nitrat	50
2.1.2.15	Nitrit	40
2.1.2.16	Phosphat, Gesamt-	70
2.1.2.17	Phosphat, ortho-	40
2.1.2.18	Sauerstoffgehalt	30
2.1.2.19	Stickstoff (gesamt)	50
2.1.2.20	Sulfat	50
2.1.2.21	Sulfid (Schwefelwasserstoff)	80

2.1.2.22 Sulfit	50
2.1.3 Untersuchungen auf organische Stoffe	
2.1.3.1 Abbautest; DIN 38412-L25	1 200
2.1.3.2 Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	170
2.1.3.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	90
2.1.3.4 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	80
2.1.3.5 Kohlenstoff organisch (TOC)	80
2.1.3.6 Kohlenwasserstoffe (IR)	80
2.1.3.7 Oxidierbarkeit (KMnO ₄)	40
2.1.3.8 Phenolindex nach Farbstoffextraktion	70
2.1.3.9 Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion	90
2.1.3.10 Phenolindex nach Destillation	80
2.1.3.11 Sauerstoffzehrung (BSB ₂)	40
2.1.3.12 Tenside, anionische oder kationische	80
2.1.3.13 Tenside, nichtionische	110
2.1.3.14 Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe oder BTX mit GC-ECD bzw. GC-FID (Extraktionsmethode oder statische Headspace)	300
2.1.3.15 Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder Vinylchlorid mit GC und massenselektivem Detektor	300
2.1.3.16 Identifizierung von Mineralölprodukten mit GC-FID je nach Aufwand	200-300
2.1.3.17 Schwerflüchtige halogenorganische Verbindungen (SHKW) mit GC-ECD je nach Aufwand	300-600
2.1.3.18 Triazinherbizide mit GC-PND bzw. HPLC	400
2.1.3.19 Andere gaschromatographische Untersuchungen je nach Aufwand	200-600
2.1.3.20 Gaschromatographisch-massenspektrometrische Untersuchungen je nach Aufwand	300-1 500
2.1.3.21 Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, Vortest nach DIN 38409-H13-2	100
2.1.4 Biologisch-ökologische Untersuchungen	
2.1.4.1 Benthosuntersuchung für 1 Stelle	200
2.1.4.2 Chlorophyll	100
2.1.4.3 Fäulnisfähigkeit	40
2.1.4.4 Phytoplankton qualitativ	80
2.1.4.5 Phytoplankton quantitativ	200
2.1.4.6 Saprobienindexbestimmung für 1 Stelle	250
2.1.4.7 Zooplanktonbestimmung qualitativ	80
2.1.4.8 Zooplanktonbestimmung quantitativ	150
2.1.4.9 Rasterelektronenmikroskopische Untersuchung ohne EDX	300
2.1.5 Mikrobiologische Untersuchungen	
2.1.5.1 Koloniezahl (Plattenguß)	45
2.1.5.2 Gesamtcoliforme (MPN)	50
2.1.5.3 Gesamt- und Fäkalcoliforme (MPN)	60
2.1.5.4 Sonstige bakteriologische Untersuchungen (Schlamm, Sediment)	100
2.1.5.5 Mikroskopische Untersuchungen von Belebtschlamm und Biofilmen (z. B. Tropfkörper)	120
2.1.5.6 Mikroskopische Untersuchung von Sediment	120
2.1.5.7 Sonstige mikroskopische Untersuchungen	120

2.1.6	Biologische Testverfahren mit Wasserorganismen (Toxizitätstests)	
2.1.6.1	Algentest; DIN 38412-L9	280
2.1.6.2	Daphnientest; DIN 38412-L30	150
2.1.6.3	Daphnien-Kurzzeittest; DIN 38412-L11	250
2.1.6.4	Fischtest; DIN 38412-L20, je Verdünnung	100
2.1.6.5	Fischtest; DIN 38412-L31, je Verdünnung	90
2.1.6.6	Leuchtbakterientest; DIN 38412-L32	120
2.1.7	Untersuchung der Radioaktivität	
2.1.7.1	Tritium-Aktivitätskonzentration	130
2.1.7.2	Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration	80
2.1.7.3	Rest-Beta-Aktivitätskonzentration	100
2.1.7.4	Gammaspektrometrische Untersuchung je nach Aufwand	100-400
2.1.8	Chemisch-technische Wasseranalyse	1 000
	Ammonium	
	Basekapazität (pH 8,2)	
	Calcium	
	Chlorid	
	Eisen	
	elektrische Leitfähigkeit	
	Fluorid	
	Gesamthärte	
	Kalium	
	Kieselsäure	
	Kohlenstoffgehalt (DOC bzw. TOC)	
	Magnesium	
	Mangan	
	Natrium	
	Nitrat	
	Nitrit	
	organoleptische Prüfung (Geruch, Geschmack, Trübung, Farbe)	
	Oxidierbarkeit (KMnO ₄)	
	pH-Wert	
	pH-Wert nach Calciumcarbonatsättigung	
	Phosphat, ortho-	
	Säurekapazität bis pH 4,3 bzw. 8,2	
	spektraler Absorptionskoeffizient bei 254 nm	
	spektraler Absorptionskoeffizient bei 436 nm	
	Sauerstoff, gelöst	
	Sulfat	
	Temperatur	
2.1.9	erweiterte chemisch-technische Wasseranalyse zusätzlich zu 2.1.8	
2.1.9.1	Aluminium	50
2.1.9.2	Arsen	50
2.1.9.3	Blei	50
2.1.9.4	Cadmium	50

2.1.9.5	Chrom (gesamt)	50
2.1.9.6	Cyanide	80
2.1.9.7	Nickel	50
2.1.9.8	polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	80
2.1.9.9	Quecksilber	50
2.1.10	Grundwasserbeschaffenheitsanalyse (Kurzmeßprogramm)	300
	Calcium	
	Chlorid	
	elektrische Leitfähigkeit	
	Magnesium	
	Nitrat	
	organoleptische Prüfung (Geruch, Geschmack, Trübung, Farbe)	
	Oxidierbarkeit (KMnO ₄)	
	pH-Wert	
	Säurekapazität bis pH 4,3 bzw. 8,2	
	Sauerstoff, gelöst	
	Sulfat	
2.1.11	UV-Durchlässigkeitsanalyse	180
	spektraler Absorptionskoeffizient bei 254 nm	
	spektraler Absorptionskoeffizient bei 436 nm	
	Eisen	
	Mangan	
	Oxidierbarkeit (KMnO ₄)	
2.1.12	Automatisch registrierende Messungen pro Stunde	16
2.1.13	Automatische Probenahme	pro Stunde 16
2.2	Wiederholung der Untersuchungen	
	Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Untersuchungen oder Einzelproben innerhalb desselben Gesamtvorhabens, so wird die Gebühr für die erste Untersuchung oder Probe voll berechnet, für jede Wiederholung kann die Gebühr bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.	
2.3	Besonders schwierige Untersuchungen	
	Erfordert eine Untersuchung einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeitsaufwand, so kann die Gebühr nach Nr. 2.1 bis zu 100 v.H. erhöht werden.	
2.4	Auslagen	
	In den Gebührensätzen sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 Abs. 1 Auslagen zu erheben sind, ausgenommen die Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.	
2.5	Gebühren für bodenmechanische und ingenieurgeologische Untersuchungen	
	Für solche Untersuchungen sind die Gebühren nach Anlage 1 (Gebührenverzeichnis für das Bayerische Geologische Landesamt) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen des Bayerischen Geologischen Landesamts in München, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz in München und der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung in München in der jeweils geltenden Fassung anzusetzen. Ist darin eine Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand vorgesehen, so gilt hierfür § 2 Abs. 3 WasGebO.	
	Für Auslagen gilt § 3 WasGebO.	

Druckfehlerberichtigung

1102-2-S

In § 1 Nr. 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 15. Januar 1991 (GVBl S. 40, BayRS 1102-2-S) muß es statt „§ 2 Abs. 1 Nr. 8“ richtig „§ 2 Abs. 1 Nr. 7“ heißen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.